

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 43 (1951)
Heft: 1

Artikel: Hat das Internationale Arbeitsamt die Erwartungen erfüllt?
Autor: Bohren, Arnold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmungsresultat vom 3. Dezember 1950 betr. die Finanzordnung 1951 bis 1954

Kantone	Eingelangte Stimmzettel	In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standes- stimmen
Zürich	155 433	150 525	106 706	43 819	Ja
Bern	112 585	108 242	83 685	24 557	»
Luzern	31 766	30 372	23 536	6 836	»
Uri	5 438	5 176	4 159	1 017	»
Schwyz	11 361	10 976	6 329	4 647	»
Obwalden	2 994	2 916	2 006	910	»
Nidwalden	3 530	3 442	2 594	848	»
Glarus	7 265	7 004	5 286	1 718	»
Zug	5 656	5 561	3 860	1 701	»
Freiburg	17 523	16 815	9 813	7 002	»
Solothurn	31 113	28 833	21 965	6 868	»
Basel-Stadt	32 506	31 628	22 936	8 692	»
Basel-Land	19 671	18 949	13 628	5 321	»
Schaffhausen	14 592	13 107	10 080	3 027	»
Appenzell A.-Rh.	10 209	9 568	4 986	4 582	»
Appenzell I.-Rh.	2 138	1 999	1 152	847	»
St. Gallen	61 129	56 547	39 133	17 414	»
Graubünden	22 625	21 033	17 643	3 390	»
Aargau	73 342	68 562	51 707	16 855	»
Thurgau	32 471	30 054	23 103	6 951	»
Tessin	13 596	13 012	9 039	3 973	»
Waadt	57 796	54 449	23 995	30 454	Nein
Wallis	18 512	17 845	12 021	5 824	Ja
Neuenburg	17 095	16 220	9 576	6 644	»
Genf	21 362	21 000	7 766	13 234	Nein
Total	781 708	743 835	516 704	227 131	

Annehmende Stände: 17 ganze und 6 halbe
Verwerfende Stände: 2 ganze

Hat das Internationale Arbeitsamt die Erwartungen erfüllt ?

In der « Revue syndicale suisse » hat Kollege *Jean Möri* als Vertreter der schweizerischen Arbeiterschaft auf den internationalen Arbeitskonferenzen in interessanter und ausführlicher Weise über die beiden letzten Konferenzen berichtet; der Bundesrat hat seinerzeit über die vorletzte Konferenz den eidgenössischen Räten einen umfangreichen Bericht unterbreitet, allerdings ohne darin positive Vorschläge zu machen zu einer Ratifikation von beschlossenen Uebereinkommen oder zur Vornahme irgendwelcher gesetzlicher Massnahmen. Der Nationalrat hat diskussionslos dem Bericht zugestimmt. Das Internationale Arbeitsamt hat nun selber auch über seine Tätigkeit in einer in deutscher Sprache erschienenen Arbeit, « *Dreissig Jahre Kampf für soziale Gerechtigkeit* », berichtet. An

neuer Literatur über das Amt fehlt es also nicht; aber sie hat das Interesse in der deutschen Schweiz nicht zu wecken vermocht. Selbst der Bericht des Amtes ist von der Presse unbeachtet geblieben, so dass die im Titel gestellte Frage sich aufdrängt, um so mehr als bei der gegenwärtigen Finanznot des Bundes alle Ausgaben unter die Lupe genommen werden müssen und sodann deswegen, weil die Mitgliedschaft der Schweiz in der Internationalen Arbeitsorganisation den Bundesbehörden wie dem Gewerkschaftsbund und dem Arbeitgeberverband ganz erhebliche Arbeiten zumutet.

Wie bekannt, ist die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) mit dem Internationalen Arbeitsamt (IAA) durch den Frieden von Versailles im Jahre 1919 geschaffen worden, begründet mit der These: « Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden. » Kollege Möri erinnert daran, dass die Schweiz bereits am Ende des letzten Jahrhunderts die Initiative zur Schaffung einer internationalen Arbeitsgesetzgebung ergriffen und dass diese bereits erfreuliche Resultate erzielt hatte. Der Erste Weltkrieg machte diesen Bestrebungen ein jähes Ende; aber beim Friedensschluss erinnerte man sich ihrer wieder, und der Friedensvertrag schuf dann auf festerer Grundlage die IAO, der die Schweiz sofort beitrug. Das IAA als Organ dieser Organisation wurde in Genf etabliert. Erster Direktor wurde der bekannte französische Sozialdemokrat *Albert Thomas*, der das neue Amt übernahm in der festen Ueberzeugung, dass er hier zugunsten der Arbeiterschaft mehr zu leisten vermögen als auf einem französischen Ministerposten. Sein Idealismus und sein politischer Geist haben der Organisation von Anfang an das richtige Gepräge gegeben, und es sei, nebenbei gesagt, daran erinnert, dass er mit der Direktion der Suva während seiner ganzen Amtszeit die angenehmsten Beziehungen unterhielt, sicher im Interesse beider Partner.

Die Hauptarbeit des Amtes bestand von Anfang an in der Vorbereitung von Uebereinkommen, die von den jährlich zusammentretenden Arbeitskonferenzen zu beschliessen waren. Diese Konferenzen wurden gebildet aus je vier Delegierten der Mitgliedstaaten, wovon zwei als Vertreter der Regierungen und je einer als Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen. Die IAO konnte auch während des Zweiten Weltkrieges die Arbeit fortsetzen; nur wurde das IAA wegen der eingetretenen Isolierung der Schweiz nach Montreal verlegt. Am Schluss des Krieges wurde die Organisation von der Uno übernommen, und in der Erklärung von Philadelphia wurden ihre Aufgaben bestimmter formuliert und die zu erreichenden Menschenrechte wie folgt definiert: « Alle Menschen, gleich welcher Rasse, welchen Glaubens und welchen Geschlechtes haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben. »

Heute hat die IAO nun 30 Jahre hinter sich; bis Ende 1949 waren von den Konferenzen 98 Uebereinkommen abgeschlossen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen bestimmen, die geschaffen werden müssen, um den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit gerecht zu werden. Das erste Uebereinkommen aus dem Jahre 1919 war ein voller Erfolg. Es forderte glattweg den Achtstundentag für alle gewerblichen Betriebe. In dieser allgemeinen Form hatte die Forderung im Wirtschaftsleben der damaligen Zeit fast revolutionären Charakter. Die Ratifikationen durch die Mitgliedstaaten erfolgten denn auch langsam; aber sie waren für alle Bestrebungen auf Kürzung der Arbeitszeit, sei es durch gesetzliche oder vertraglich festgesetzte Massnahmen, eine solche Stütze, dass man ohne Uebertreibung behaupten kann, dass der Siegeszug des Achtstundentages in den Kulturstaaten mit diesen Uebereinkommen seinen Anfang genommen hat, und dass in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern das soziale Gewissen auf das Problem der Arbeitszeit aufmerksam gemacht wurde. Ein schönes Beispiel für die Wirksamkeit des Uebereinkommens bietet die Schweiz. Sie hatte unmittelbar vor dem Abkommen im Fabrikgesetz den Achtstundentag für Fabriken festgelegt; eine Ausdehnung auf die gewerblichen Betriebe schien unmöglich, und das Uebereinkommen konnte nicht ratifiziert werden; aber etwas musste geschehen, und so erschien ein Bundesgesetz, das für die Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten auch den Achtstundentag festlegte und das im Abstimmungskampf durch die mit dem Uebereinkommen geschaffene Stimmung gerettet wurde. Die folgenden Uebereinkommen bekämpften die Ausbeutung der Kinderarbeit, die Verwendung schädlicher Stoffe; sie ordnen die Frauenarbeit, die Löhne, die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung und setzen Sondermassnahmen fest für zahlreiche Gruppen von Arbeitnehmern. Die Ratifikationen durch die Mitgliedstaaten erfolgten auch hier nur zögernd, insbesondere in der Krisen- und Kriegszeit, erfahren nun aber in neuester Zeit eine recht erfreuliche Zunahme. Aber schon Albert Thomas erklärte, dass es unmöglich sei, durch die Zahl der Ratifikationen die Wirksamkeit der Uebereinkommen festzustellen. Sie hätten bahnbrechende und wegweisende Wirkungen auch dort, wo die Ratifikationen nicht erfolgen; denn die Regierungen werden verpflichtet, die Uebereinkommen innert Jahresfrist den Parlamenten vorzulegen, so dass diese nicht nur über die Ratifikationen sich zu entschliessen, sondern gleichzeitig zu untersuchen haben, ob Massnahmen getroffen werden können, um den Grundsätzen der Uebereinkommen so weit als möglich Rechnung zu tragen. Ist aber eine Ratifikation erfolgt, so erwächst dem Mitgliedstaat eine Verpflichtung: er muss dem IAA jährlich einen Bericht über die zur Durchführung getroffenen Massnahmen übermitteln und darin auf eine Reihe ganz bestimmter Fragen antworten. Dieser Bericht muss auch den Zentralverbänden

der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Kenntnis gebracht werden, die entsprechende Bemerkungen und Einwände vorbringen können. Die Berichte werden dann auf dem IAA in allen Einzelheiten geprüft und der nächsten Arbeitskonferenz zur Genehmigung vorgelegt. Diese Ueberwachung hat zweifellos unbestreitbaren Wert; denn keine Regierung, der an ihrem Ansehen gelegen ist, wird sich der Gefahr aussetzen, in aller Oeffentlichkeit eine Rüge oder den Vorwurf zu erhalten, dass sie die unterzeichneten Verpflichtungen nicht einhalte. Vorläufig handelt es sich nur um ein moralisches Druckmittel; aber es kommt der Anerkennung des IAA als Aufsichtsbehörde durch die Mitgliedstaaten doch besondere Bedeutung zu; denn die Staaten, die allgemein eifersüchtig über ihre Souveränität wachen, haben erstmals einen Zipfel ihrer Souveränität geopfert, und so hat beispielsweise Frankreich den Satz in seine Verfassung aufgenommen, dass es, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, zu den für die Organisation und für die Verteidigung des Friedens notwendigen Beschränkungen seiner Souveränität bereit sei. Es ist zu hoffen, dass dieser hier erzielte Erfolg bei den gegenwärtigen Diskussionen über die westeuropäische Verteidigung nicht ohne Einfluss sein werde.

Die noch zu geringe Zahl von Ratifikationen wird von gewisser Seite damit zu erklären versucht, dass die Uebereinkommen zu anspruchsvoll seien und den Verhältnissen in den einzelnen Staaten nicht genügend Rechnung trügen. Demgegenüber ist festzuhalten, dass das Hauptziel der IAO nicht darin besteht, fromme Wünsche zu formulieren, sondern die Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer sozialen Gesetzgebung und Praxis zu veranlassen. Eine Abschaffung oder Verwässerung der Uebereinkommen würde die Vorkämpfer des sozialen Fortschrittes einer ausschlaggebend wichtigen Waffe berauben, und eine wesentliche Bremse des sozialen Dumpings, also der unlautern Handelskonkurrenz, würde zu Lasten der Arbeitnehmer verlorengehen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Stellung des IAA zu den Gewerkschaften. Auf der Konferenz im Jahre 1948 wurde ein Uebereinkommen über die Vereinsfreiheit und den Schutz des Vereinsrechtes beschlossen, das bereits in Kraft getreten ist und das ohne Zweifel die gleichen dauerhaften Auswirkungen haben wird wie das Washingtoner Uebereinkommen über den Achtstundentag. Den einen sichert es die bereits erworbenen Rechte und deren internationale Verankerung; den andern stellt es das zu erreichende Ziel ermutigend vor Augen. Ueber die Tätigkeit der Gewerkschaften und ihrer Vertreter auf den internationalen Konferenzen erklärt der Bericht des IAA über die 30 Jahre Tätigkeit, dass die Arbeitnehmergruppe in der Regel die Antriebskraft, den Gärstoff der Organisation darstelle, dass die meisten Aktionen auf Grund von Initiativen der Arbeitnehmer unternommen worden seien und dass es im Inter-

esse der Tätigkeit der IAO liege, dass auch auf den Konferenzen eine aktive, fähige, geeinte und wahrhaft repräsentative Arbeitergruppe vorhanden sei. Die Schweiz hat jedenfalls ihren Teil dazu beigetragen, dass die Gruppe ihre Rolle spielen kann; der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat in der Abordnung der Kollegen *Charles Schürch* und *Jean Möri* der Gruppe Kräfte zugeführt, die wesentlich zu den Erfolgen beigetragen haben und denen die Arbeiterschaft Dank und Anerkennung schuldet.

Neben der Aufstellung von Uebereinkommen und der Kontrolle ihrer Durchführung hat das IAA noch eine weitere Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Leistung technischer Hilfe an die Mitgliedsstaaten. Das IAA hat Fachleute, die die sozialen Probleme in Theorie und Praxis gründlich studiert haben, und es hat eine Dokumentensammlung, die es instand setzt, den Staaten bei der Lösung von Problemen an die Hand zu gehen und Lösungen vorzuschlagen. Es kommt dem Amt nicht zu, einem Staate Lehren zu erteilen oder ihm Lösungen aufzuzwingen. Die Initiative muss stets bei dem Staate selber liegen, aber es wäre falsch, anzunehmen, dass die Dienste des Amtes nur von den sozial unentwickelten Ländern verlangt würden; es liegen Beispiele vor, dass auch von hoch industrialisierten Ländern vom Amte Vorschläge verlangt wurden. Auch die fortschrittlichen Länder sind dankbar für Mitteilungen über Massnahmen in andern Ländern und wagen sich nur vor, wenn ihnen das Amt Sicherheit gibt, dass ihre Konkurrenten auf dem Weltmarkt gleiche oder ähnliche Lasten übernehmen. So hat der französische Minister für Arbeit und soziale Sicherheit vor der Nationalversammlung erklärt, dass die Bestrebungen des IAA in dieser Richtung die Sicherheit fördern gegen die Konkurrenz von Ländern mit mangelhaften Arbeitsbedingungen, die den entwickelten Staaten gegenüber als Dumping wirken. Nach diesen Ausführungen über die allgemeine Tätigkeit des IAA wird der Leser noch gerne etwas vernehmen über die Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die Schweiz. Von den bis Ende 1949 beschlossenen 98 Uebereinkommen hat die Schweiz 19 ratifiziert. Davon sind 10, die ratifiziert werden konnten, ohne dass Aenderungen an der Gesetzgebung vorgenommen werden mussten und die also nur eine Sanktion einer bereits bestehenden Ordnung darstellen. Es sind dies:

1. Das Uebereinkommen über die Arbeitslosigkeit (1919).
2. Das Uebereinkommen über das Vereinigungsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (1921).
3. Das Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen (1925).
4. Das Uebereinkommen über die Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930).

5. Das Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (1934).
6. Das Uebereinkommen über die Gewährung von Versicherungsleistungen an unfreiwillig Arbeitslose (1934).
7. Das Uebereinkommen über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen der Bergbauern und der Industrie einschliesslich des Baugewerbes und in der Landwirtschaft (1938).
8. Das Uebereinkommen über die teilweise Abänderung der von den Arbeitskonferenzen in ihren ersten 28 Tagungen beschlossenen Uebereinkommen (1946).
9. Das Uebereinkommen über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (1947).
10. Das Uebereinkommen betreffend die Arbeit der Frauen in der Industrie (1948).

Die 9 andern haben nur ratifiziert werden können, nachdem Gesetzesänderungen vorgenommen worden waren. Es sind:

1. Das Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (1919).
2. Das Uebereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit (1919).
3. Das Uebereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1919).
4. Das Uebereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben (1921).
5. Das Uebereinkommen über die Entschädigungen bei Berufskrankheiten (1925).
6. Das Uebereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (1928).
7. Das Uebereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (1929).
8. Das Uebereinkommen über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken (1935).
9. Das Uebereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten.

Das Ergebnis ist also ein mageres. Zunächst ist aber festzustellen, dass von den 98 beschlossenen Uebereinkommen eine grössere Anzahl für die Schweiz gegenstandslos sind, beispielsweise diejenigen über die Arbeitsbedingungen der Eingeborenen in den Kolonialgebieten sowie diejenigen in der Seeschifffahrt und im Bergbau. Sodann kann die Schweiz mit ihrer föderativen Verfassung verschiedenen Uebereinkommen nicht beitreten, weil sie eine Materie be-

treffen, für die dem Bund die Gesetzesbefugnis und damit auch die Möglichkeit fehlt, sich für die Einhaltung der Bestimmungen zu verpflichten. Die Zahl der Ratifikationen darf aber auch hier nicht als Wertmesser für die Wirksamkeit des IAA betrachtet werden; denn die Uebereinkommen haben noch in anderer Weise die gesetzlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz beeinflusst. Ueber die Wirkung des Uebereinkommens betreffend den Achtstundentag wurde schon berichtet. Wir haben andere Beispiele. Die Nichtratifikation des Uebereinkommens über die Verwendung von Bleiweiss hat seinerzeit die Gemüter stark aufgeregt. Das Bleiweissverbot musste abgelehnt werden, weil Kontrollmöglichkeiten fehlten; die Suva sah sich aber veranlasst, nach andern Mitteln zur Bekämpfung der Bleiweisskrankheit — denn darum handelt es sich — zu suchen. Es ist ihr gelungen, und die Krankheit spielt heute im Malergewerbe keine Rolle mehr. Aehnlich war es mit dem Uebereinkommen betreffend die Berufskrankheiten aus dem Jahre 1934, das auch abgelehnt werden musste. Es veranlasste aber die Suva, im Einverständnis mit den Betriebsinhabern, die Silikose auf die Giftliste zu setzen und damit eine schwere Belastung zu übernehmen, aber gleichzeitig auch Massnahmen zur Verhütung der Silikose zu treffen, so dass heute in vorbildlicher Weise auch diesem Uebereinkommen Rechnung getragen ist.

Erwähnt sei weiter die Empfehlung betreffend die Gewährleistung des Lebensunterhaltes, in welcher für die Sozialversicherung der Grundsatz aufgestellt wurde, dass bei der Versicherung der Lohnarbeiter der Arbeitgeber die Hälfte der Lasten zu übernehmen habe. Die Empfehlung hatte ihre Auswirkung auf die Sozialversicherung in der ganzen Welt, auch auf die Schweiz; denn bei der kurz nach Erscheinen der Empfehlung in der Schweiz geschaffenen AHV spielte gestützt auf diesen Grundsatz die Frage der Verteilung der Kosten auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Rolle mehr. Heute steht in Beratung ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Auch für diese sollte der Grundsatz gelten. Wenn die Arbeitnehmer, veranlasst durch die eigenartige Entwicklung dieser Versicherung, in der Schweiz in letzter Stunde auf einen Arbeitgebervertrag verzichtet haben, um wenigstens eine Kompromisslösung zu erreichen, so sollte dieser Verzicht ganz anders gewertet werden, als es in Arbeiterkreisen geschieht; denn, wie Kollege *Bernasconi* richtig schreibt, ist die Schweiz wohl das einzige Land, das auf eine Leistung des Arbeitgebers verzichtet, während in Amerika die volle Belastung der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitgeber und der öffentlichen Hand zugemutet wird. In einem eventuellen Abstimmungskampf würden der Verzicht und die Stellung des IAA sicher aber eine wichtige Rolle spielen.

Die Ausführungen zeigen, dass die Tätigkeit des Amtes auch für die Schweiz eine fruchtbringende war, und die einleitend gestellte

Frage kann mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden. Eines hat die IAO nicht erreicht; sie hat es aber auch nicht erreichen können, nämlich die Schaffung der Menschenrechte, wie sie als Endziel in der Erklärung von Philadelphia definiert sind. Der Lebensstandard der Arbeiterklasse ist in den verschiedenen Staaten noch recht ungleich und bedarf einer allgemeinen Hebung, und es ist durchaus verständlich, wenn gerade in jüngster Zeit wieder eine Welle in der Arbeiterbewegung eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit anstrebt und die Bewegung in der Schweiz lebhaftere Unterstützung findet. Wir haben nach den Angaben des IAA im Jahr 1949:

	Stundenzahl im Wochendurchschnitt
Frankreich	43,7
England	45,4
Schweden	46,8
Tschechoslowakei	46,8
Schweiz	47,4
USA	39,2
Kanada	42,2

Kollege Dr. Wyss hat auf dem Gewerkschaftskongress in Luzern in überzeugender Weise dargelegt, dass in der Schweiz vorläufig Erfolge nur durch Gesamtarbeitsverträge zu erreichen sind, weil bei ihnen den verschiedenen Verhältnissen in den Wirtschaftszweigen Rechnung getragen, also schrittweise vorgegangen werden kann. Aber schlussendlich muss eine internationale Regelung angestrebt werden, und der IAO wird auch hier wieder die Aufgabe zufallen, durch ein Uebereinkommen die Grundlage zu schaffen. Andere Aufgaben warten auf Lösung, und das Amt hat durch die vielversprechende Schaffung von Industrieausschüssen seine Arbeitsfähigkeit erhöht. Die Konferenzen sollten dem Beispiel folgen und auch ihre Arbeitsweise den modernen Forderungen anpassen. Wenn auf den Konferenzen weniger geredet und die Delegierten, die Minister eingeschlossen, weniger in eigener Beweihräucherung machen würden, wenn die Arbeitsweise entsprechend den Wünschen der schweizerischen Delegation eine konzentriertere und ernsthaftere würde, dann würde nicht nur das Ansehen der Organisation steigen, sondern sie würde, was wir alle dringend hoffen, die Grundlagen zu einem dauernden Weltfrieden schaffen können.

Prof. Dr. Arnold Bohren, Thun.